

Nur kein Stress

Andrea Nahles bringt es auf den Punkt: Stress ist nicht gut! Sie wird es wissen, ihr Alltag mag ihr deutliche Hinweise auf die Korrektheit dieser These vermitteln. Konsequenter plant sie eine Anti-Stress-Verordnung und das ist gut! Sehr gut sogar. Stress erhöht das Erkrankungsrisiko, mindert die Freude nicht nur an der Arbeit, sondern am Leben allgemein, senkt die Leistungsfähigkeit und ist nicht zuletzt ein selbsttreibender Automatismus, der unbedingt durchbrochen gehört.

Darüber zu lesen befreit jedoch nicht vom Stress, obwohl die Aussicht auf eine stressärmere Welt sicher schön ist, denn man liest gleich, dass Sigmar Gabriel an dieser Stelle nicht den Gesetzgeber in der Pflicht sieht. Dabei hat er ohnehin nicht an die Möglichkeit gedacht, dass auch Gesetze und Regeln die Verursacher von Stress sein können, sondern nur darauf hingewiesen, dass Anti-Stress-Regeln keinen Gesetzes-Status haben sollten. Dabei gäbe es sicher Dinge, die unseren Alltag erheblich erhellen würden. Wie wäre es mit weniger Verkehrsschildern? In Lübeck sind es über 32.000, durchschnittlich steht in Deutschland alle 28 m ein Verkehrsschild. Steuerlich ist dieses Thema sicher nicht relevant, der Einfluss auf unsere Gesellschaft kann jedoch erheblich sein. Schade wäre, wenn diejenigen, die mit gutem Beispiel voran gehen sollten, indem sie auch ihren eigenen Einfluss auf unser Leben einer Prüfung unterziehen, schon im Vorwege abwinken.



Anti Stress Pille

Bald etwas weniger befreiend

So versöhnlich die strafbefreiende Selbstanzeige erscheinen mag, sie dient letztlich dem Zweck größtmögliche Steuererträge zu forcieren. Die Erkenntnis, dass diejenigen, die Steuern hinterziehen eine sorgfältige Nutzen/Risiko Betrachtung vornehmen bevor sie sich für oder gegen Steuerbetrug entscheiden, lässt das Finanzamt immer wieder nach Lösungen suchen, diese Nutzen/Risiko Betrachtung durch eine Mischung aus Strafandrohung und Belohnung für sich zu entscheiden. Eine Belohnung gibt es zwar vornehmlich für Denunziation, das Angebot der strafbefreienden Selbstanzeige allerdings beruht ebenfalls auf dem Belohnungsprinzip. Eigentlich sollte es ja nicht möglich sein, durch eine „Beichte“ für eine Straftat Straffreiheit zu erlangen. Nach einem vorliegenden Referentenentwurf wird der Beichtstuhl des Finanzamts nun auch etwas weniger tolerant werden. So wird die 50.000,- € Grenze auf 25.000,- € gesenkt und der Zuschlag auf 10 - 20 % erhöht, je nach Hinterziehungsbetrag.

Jeder, der hier noch Altlasten hat, sollte in Betracht ziehen, dass sich hier möglicherweise Türen schließen, durch die man jetzt noch halbwegs unbeschadet treten kann. Die Vorteile einer korrekten Steuererklärung sind natürlich durch nichts zu ersetzen! Stellt sich vielleicht noch die Frage, warum es keine strafbefreiende Selbstanzeige für Steuerverschwender gibt. Die Antwort ist jedoch einfach: Steuerverschwendung ist nicht strafbar!

Seit dem 1. Juli versenden wir alle Mails nur noch verschlüsselt. Hilfe zur Teilnahme am verschlüsselten eMail Versand finden Sie auf unserer Website.

Brain Explorer

Das Bundesfinanzministerium hat eine Studie in Auftrag gegeben, die sich mit der Frage befasst, wie sich die elektronische Archivierung von Unternehmensdokumenten stärken lässt. Als Ergebnis einer Befragung von 117 Unternehmen und 11 Steuerkanzleien ist schließlich folgende Erkenntnis entstanden:

1. „Die Kultur des elektronischen Datenaustauschs müsste forciert werden.“
2. „Praktikable Rechtsgrundlagen müssten geschaffen werden.“
3. „Die zweifelsfreie Anerkennung elektronischer Unterlagen müsste sichergestellt werden.“
4. „Unternehmen müssten überzeugt werden.“

Superkalifragilistichexpialligetisch, möchten wir jubeln! Was für ein Ergebnis!

Der über 90 Seiten starke Bericht belegt diese Erkenntnis selbstverständlich auch mit überzeugenden Fakten.

Auf der anderen Seite sind es wohl höchstens noch diejenigen, die auch den Begriff drei Zeilen weiter oben kennen, denen vielleicht der elektronische Datenaustausch kulturell noch näher gebracht werden könnte als er schon ist. Und Unternehmen zu überzeugen, sich von der Last des Papieraufbewahrens zu befreien, klingt als genüge ein kurzes Telefonat.

Bleibt noch die Sache mit der Rechtsgrundlage..., aber es ist ja auch erstmal nur eine Studie :-)



Mühlenbrücke 8 | 23552 Lübeck | Tel.: 0451 / 7 99 26 0 | info@dassteuerhaus.de
Diese Broschüre ersetzt keine persönliche Beratung. Die Inhalte wurden nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert.

KfW Tilgungszuschuss
Sozialversicherung im Ausland
Bauleister und Gebäudereiniger unter sich



Julij|August|September|Oktober 2014
WATCHDOG



KfW-Finanzierung mit negativen Zinsen

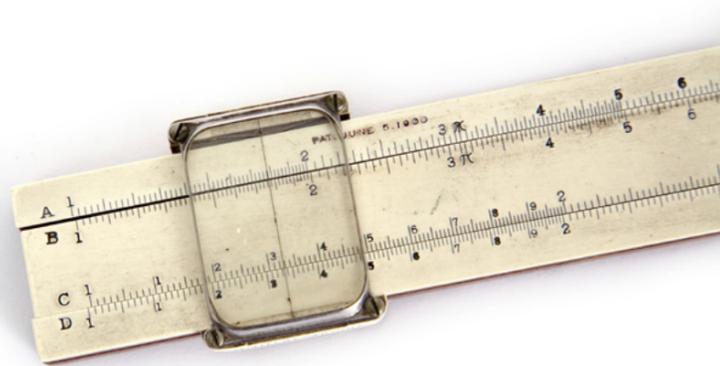
Wenn es frisch durch's Wohnzimmer zieht und sich an windigen Tagen Zimmerpflanzen bedächtig zur Seite neigen, ohne dass ein Fenster geöffnet ist, deutet sich ein Renovierungsbedarf an.

Hier hilft die KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau), jedenfalls wenn das Renovierungsziel eine Verbesserung des Energiehaushaltes ist. Angesichts der zur Zeit günstigen Zinsen ergibt sich, dank der darin enthaltenen Förderung, schnell eine Finanzierung, die in der Bilanz eine negative Verzinsung aufweist.

Also „Arrivederci“ zum alten Gasofen und „Hallo“ zur Brennwerttherme. Für eine einheitliche Einschätzung wird die Energieeffizienz eines Hauses nach den Energieeffizienzstandards der KfW bemessen, die sich aus dem Heizwärmebedarf/m² im Jahr ergeben. Dabei benennt eine kleinere Zahl im Namen eine günstigere Energiebilanz. Ein KfW-Effizienzhaus 40 ist demnach mit maximal 25 kWh/m² im Jahr besser als ein KfW-Effizienzhaus 85 mit bis zu 55 kWh/m² im Jahr.

Eine gute Effizienz wird mit günstigen Krediten belohnt. Als Beispiel soll hier eine Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus 55 dienen. Der für die Sanierung eingesetzte Kredit beträgt 75.000,- €.

Ausgezahlter Betrag	75.000,- €
Tilgungszuschuss	13.125,- €
Laufzeit	30 Jahre €
Tilgungsfreie Anlaufzeit	1 Jahr €
Zinsbindung	10 Jahre €
Sollzins p.a.	1,00 %
Anfänglicher Tilgungssatz	3,82 %
Zahlweise	monatlich



Nach folgender einfacher Formel, die wir alle noch aus der Grundschulzeit kennen:

$$Z_{\text{eff}} = (1-d) \left[kr_{\text{eff}} + \frac{r_{\text{eff}}}{n-k} \sum_{i=0}^{n-k-1} n-k-i \right]$$

oder vereinfacht:

$$Z_{\text{eff}} = (1-d) \left[\frac{n+k+1}{2} \right] r_{\text{eff}}$$

ergibt sich ... dudeldiiie... Punkt- vor Strichrechnung ... eins im Sinn:

$$\underline{\underline{Z_{\text{eff}} = -1,33 \%}}$$

Natürlich ist der negative Zinssatz kein Hexenwerk, sondern das Ergebnis des Tilgungszuschusses. Der jedoch dient einem guten Zweck und macht damit doppelt froh.

Außerdem ist die günstige Finanzierung nicht der einzige Vorteil, den Sie durch eine Sanierung zugunsten der Energieeffizienz genießen. Das Ergebnis der Heizkostenabrechnung wird wenig später ein weiterer und langfristiger Gewinn aus der Sanierung sein.



Guter Wille vs. SVR

Für den Auslandseinsatz von Mitarbeitern gibt es eine Reihe von Begriffen, die dem Zweck dienen, eine rechtliche Unterscheidung zu treffen, diesen jedoch nicht erfüllen. Als Dienstreise, Abordnung, Delegation, Übertritt, Pendeln oder Entsendung versuchen diese Begriffe bestehende Regelwerke zu definieren. Jedoch belegt das Steuergesetz diese Bezeichnungen anders als das Sozialversicherungsgesetz und rechtliche Grundlagen lassen sich aus diesen Begriffen ohnehin nicht ableiten. Sich hier auf den Versuch zu verlassen, den Auslandsaufenthalt mit Hilfe von verschiedenen Terminologien einzuordnen, kann in einem frustrierenden Chaos enden.

Und es kann teuer werden: Fällt nämlich eine fälschlicherweise nicht im Reiseland abgeschlossene Sozialversicherung erst nach mehr als 4 Jahren auf, werden zwar dennoch Zahlungen an die jeweilige Sozialversicherung im Ausland fällig, aber die in Deutschland zu unrecht eingezahlten Beiträge sind verjährt und werden somit nicht zurückerstattet. Aber selbst wenn ein solcher Fehler frühzeitig auffällt, ist z.B. die Krankenkasse verpflichtet, die Rückzahlung mit dem Leistungskonto zu verrechnen. Das bedeutet, dass für Arztbesuche geleistete Zahlungen einbehalten, aber natürlich nicht durch die dann im Ausland nachträglich abgeschlossene Versicherung ausgeglichen werden.

Sie fragen sich vermutlich, wo denn nun das mit dem Guten Willen bleibt. Nun, den hatte ein Berliner Heizungsbaunternehmen, das sich in Orientierung an den vorab genannten Terminologien und vermeintlich damit verbundenen Regeln größte Mühe gab, seine 120 in das Ausland entsandte Mitarbeiter korrekt zu versichern. Es scheiterte.

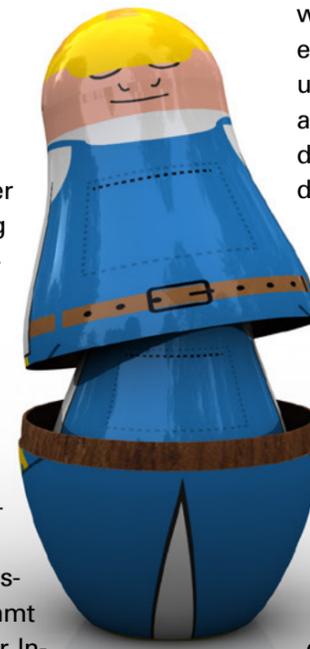
Neben doppelten Sozialabgaben musste es Schadensersatz für entgangene Altersvorsorge leisten und im Ausland Anwälte bezahlen, die die nachträgliche Meldung ordnungsgemäß betreuten. Ohne Frage kann man dem Unternehmen beste Absichten unterstellen. Kurzlebige Verjährungsfristen und komplizierte Regelwerke nehmen darauf jedoch keine Rücksicht.

Es stellt sich die Frage nach dem Umgang mit Auslandsaufenthalten von sozialversicherungspflichtigen Mitarbeitern. Das ist zum Glück recht einfach: **Vor** jedem Auslandsaufenthalt, unabhängig von seiner Länge, ist eine allgemeine Bescheinigung über die Vorschriften in Sachen soziale Sicherheit zu beantragen (Vordruck A1).



Matrjoschka

Wenn ein Bauleister einem Bauleister eine Rechnung über eine Bauleistung stellt, dann fließt nach dem Umsatzsteuersteuergesetz keine Umsatzsteuer. Die Rechnung wird ohne Umsatzsteuer gestellt und eine Meldung an das Finanzamt über diesen Vorgang vom Rechnungsempfänger übermittelt. Der historische Grund ist sicher der beeindruckende Schwund an fälligen Umsatzsteuereinnahmen durch Insolvenzen. Der Mechanismus ist einfach: Ein Bauleister stellt eine Rechnung und vereinnahmt Umsatzsteuer, die er aber wegen seiner In-



solvenz oder einer hastig angetretenen Reise in ein nicht auslieferndes Ausland, nicht an das Finanzamt weiterreicht. Der Auftraggeber bekommt jedoch die auf Grund der Rechnung geleistete Umsatzsteuer in der Regel vom Finanzamt erstattet.

Diese Situation hat das Finanzamt als typisch für die Baubranche ausgemacht und entsprechend erlassen, dass Bauleister ihre Rechnungen ohne Mehrwertsteuer stellen. Die Umsatzsteuer wird dann vom Rechnungsempfänger separat an das Finanzamt abgeführt, allerdings würde sie ja ohnehin erstattet werden, es bleibt also für gewöhnlich bei der Anmeldung der Umsatzsteuer.

Doch was ist, wenn ein Bauleister für einen Bauleister tätig wird, der wiederum diese Bauleistung an einen weiteren Bauleister weiterreicht? Gemäß dem Prinzip einer Matrjoschka lässt sich das beliebig fortsetzen und führt zu einem schwer überschaubaren Geflecht an Geschäftsverhältnissen unter Bauleistern. Hier hat das Finanzamt einen Weg gefunden, sich aus der Breddouille zu lösen. Die Lösung des Problems heißt:

„Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und/oder Gebäudereinigungsdienstleistungen (USt 1TG)“

und reiht sich damit in die Wunder terminologischer Wahrzeichen deutscher Sprache ein. Sogar der wundervolle Terminus des „Antrags auf Erteilung eines Antragsformulars“ von Reinhard Mey wirkt plötzlich gar nicht mehr übertrieben. Anwendung findet dieser Nachweis bei der Rechnungsstellung zwischen Bauleistern. Vor Rechnungsstellung muss der Rechnungsempfänger, sofern er ein Bauleister ist, dem Rechnungssteller diesen Nachweis vorlegen, um seine vom Finanz-

amt bestätigte Profession zu bestätigen und dadurch auf die Tatsache hinzuweisen, dass der Rechnungsempfänger verpflichtet ist, die Umsatzsteuer, die auch nicht auf der Rechnung erscheinen darf, direkt an das Finanzamt zu zahlen.

Und weil das Finanzamt wohl keine Lust hat auf Ausreden wie:

„Er hat mir aber den Nachweis nicht gezeigt“,

gilt diese Regelung auch, wenn der bauleistende Rechnungsempfänger seiner Ausweisungspflicht nicht nachkommt!

Diese unter §13 b UStG geführte Regelung ist nicht neu. Neu ist, dass sie nun z.B. auch Gebäudereiniger und Verkäufer von Tablet-PCs (ab einem Verkaufswert von 5000,- €) betrifft. Die Zusammenstellung erinnert irgendwie an Labskaus, wo auch alles wild zusammengewürfelt wird, oder?

Steuer-Deckerl

KfW

Kreditanstalt für Wiederaufbau, 1948 gegründet, überwiegend mit Mitteln aus dem Marshall-Plan. Die KfW ist die drittgrößte Bank Deutschlands.

Matrjoschka

Vielen fälschlicherweise auch als Babuschka bekannt, was jedoch „Großmütterchen“ heißt. Der offizielle Begriff „Matrjoschka“ beschreibt eine Puppe in der Puppe in der Puppe... und hat keinen Bezug zum Steuerrecht.

SVR

Sozial-Versicherungs-Recht. In Deutschland befasst es sich mit den Pflichtabgaben für Gesundheits-, Renten-, und Arbeitslosenversicherungen für Arbeitnehmer.

